

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 14. Jędrzejów, am 15. Oktober 1915.

1.

Todesurteil.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Jędrzejów als Standgerichtes vom 14. Oktober 1915 wurde Franz Siwiec 49 Jahre alt. röm kath., verh. Sohn des Karl und der Sophie Siwiec, ohne Beschäftigung, wohnhaft in Jędrzejow, des Verbrechens des Raubes gem. §§ 483, 485 a, c, d, M.St. g. schuldig erkannt und zum Tode verurteilt.

Die Todesstrafe wurde am 16 Oktober l. j. vollzogen.

2.

Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden Behörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und von 21. Mai 1876 besthenden Bauern-behörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nihht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Miltärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a). den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b). den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

3.

Die Steuerzahlung.

Das k. u. k. Kreiskommando hat konstatiert, daß die Grund—Rauchfang—Wegsteuer—und Zuschläge-Einzahlungen zu langsam vonstatten gehen, so daß bis jetzt nur einzelne Ortschaften die ihnen vorgeschriebenen Gebühren bezahlt haben.

Dieses Verfahren findet keine Rechtfertigung, weil die gegenwärtige Jahreszeit die günstigste für die Bezahlung der oberwähnten Abgaben ist Außerdem hat die k. u. k. Militärverwaltung in Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse, den hiesigen Bewohnern alle mögliche Hilfe zukommen lassen und denselben die weitgehensten Steuererleichterungen gewährt.

Es sind folgende Erleichterungen:

1) Die Bevölkerung wurde vollständig von der Grund—Rauchfang—und Wegsteuerbezahlung pro 1914 befreit;

2) Es wurde bewilligt, daß die Einzahlungen der Steuer pro Jahr 1915 erst nach der Erntezeit erfolgen dürfen.

3) Die Einwohner wurden von den Bezahlung der Zuschläge zur Grundsteuer, für das Warschauer Spital für die Kurkosten, Feldpolizei, und für Vorspänne befreit.

4) Der anfangs vorgeschriebene Kultusbei-

trag wurde derzeit sistiert.

Der Gemeindebeitrag für der Schulbeitrag sowie der Erhaltungsbeitrag für die Gerichte sind in der zur Bedeckung der wirklichen Ausgaben, die mit der Verwaltung der Gemeinden, Schulen und Gemeindegerichte verbunden sind in der nötigen Höhe fesgestellt worden und wurde gleichmäßig, auf Grund der Erklärungen der aus jeder Gemeinde berufenen Repartierungskommissionen, verteilt.

Das k. u, k. Kreiskommando fordert die Einwohner anf, die rückständigen Beträge von den Steuern und Zuschlägen unbedingt sofort einzuzahlen-auf Grund der den Gemeindevorstehern bzw. Schultheissen übermittelten Ausweise. Die in den Ausweisen angeführten Beträge umfassen die Grund—,Rauchfang—und Wegsteuer, sowie den Gemeinde—und Schulbeitrag wie auch für die Erhaltung der Gemeindengerichte.

Gegen die, welche die Bezahlung verweigern, wird das Exekutionsverfahren eingeleitet werden, welches den Bewohnern große Kosten verursachen wird. Es werden ausserdem jedem Restanten monatlich 1% Verzugszinsen von dem rückständigen Betrage vom Termin der Fälligkeit bis zum Tage der Bezahlung eingerechnet.

Ein jeder Zahler bekommt eine separate, von der hiesigen Finanzabteilung ausgestellte Quittung.

4.

Verkehrsreglement der k. u. k. Autobuslinie KRAKAU-KIELCE.

§ 1.

Am 10./X 1915 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Krakau - Kielce eröffnet.

Dieser ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze, können ihn jedoch auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, daß sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, benützen.

Fahrpreis für jede Teilstrecke: Mil.	Zivil.	20 kg. Gepäck	Hinfahrt		Rückfahrt			Fahrpreis für jede Teilstrecke: Mil.	Zivil.	20 kg. Gepäck
			7·00	ab Krakau	plac Magdaleny Fs. Kmdo.	an.	1·20			
1·50	5·00	1·50	8·10	an Słomniki	Mil. Stat. Kmdo.	ab.	12·10	1·50	5·00	1·50
			8·15	ab Słomniki	Mil. Stat. Kmdo.	an.	12·05			
0·50	3·00	0·50	9·00	an Miechów	Kreiskmdo.	ab.	11·20	0·50	3·00	0·50
			9·10	ab Miechów	Kreiskmdo.	an.	11·10			
1·50	5·00	1·50	10·20	an Wodzisław	Ring	ab.	10·00	1·50	5·00	1·50
			10·25	ab Wodzisław	Ring	an.	9·55			
0·50	3·00	0·50	11·10	an Jędrzejów	Kreiskmdo.	ab.	9·10	0·50	3·00	0·50
			11·20	ab Jędrzejów	Kreiskmdo.	an.	9·00			
1·50	5·00	1·50	11·30	an Chenciny	Ring	ab.	7·50	1·50	5·00	1·50
			12·35	ab Chenciny	Ring	an.	7·45			
0·50	3·00	0·50	1·20	an Kielce	Kreiskmdo.	ab.	7·00	0·50	3·00	0·50

Der Fahrpreis ist ausnahmslos von jedem zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht 19 kg Freigepäck mitzunehmen. Bei einem Gewicht über 10 kg ist, u. zw. für jede Einheit zu 20 kg der fesgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine Ganze gerechnet. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions- und ungezieferfrei sind, teilnehmen.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Ge-

fahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur eingeteilte U. - O. in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnunden dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgunug der Anordnungen ist der U. - O, berechtigt den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschließen, ohne daß hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wägen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

5.

Kundmachung.

des k. u, k. Etappenoberkommandos vom 4. September 1915. betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, V. Bl. Nr. 8. über den Post-und Telegraphendienst § 4 Pkt. 7 und § 5 Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisong von Geldbeträgen mittels Postanweisung izt zuläßig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes.

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien-Hercegovina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II, Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichuung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisung sind ausschließlich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h für je 50 K und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk „Dienstsache" und der Abdruck des Amtsstempels sind auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes anzubringen,

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisug angewiesenen Geldbetrages findet nich statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Ueberbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Ueberbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung wenn sich der Empfanger die Abholung vorbehalten hat:

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Awisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absonder einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur

Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung ad eine Person, die nachgewiesen hat, daß ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6 Absatz 3),

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von den auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt,

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Diensforschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wird am 11. Oktober 1915 aufgenommen.

6.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn in Radom hat folgende:

KUNDMACHUNG

über die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen anbergesendet.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1915

wurde der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. und k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert beziehungsweise neu eröffnet.

a) Granica — Iwangorod
(Stationen: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E. Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów Skarzysko (Bzin), Jastrząb, Radom, Jedlnia, Zagożdżon, Garbatka, Iwangorod Warsch. Bhf., Iwangorod Ostbhf.)

b) Granica — Ząbkowice (Sombkowice).
(Stationen: Granica W. W., Strzemieszyce W. W., Ząbkowice (Sombkowice)

c) Kazimierz — Sosnowice
(Stationen: Kazimierz, Sosnowice We. E.)

d) Strzemieszyce—Zagórze—Dąbrowa

e) Strzemieszyce—Golonog We.E.—Dąbrowa.

f) Kielce — Częstochau (Tschenstochau):
(Stationen: Piękoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szelisławice, Koniecpol, Potok złoty, Olsztyn, Częstochau Pers. Bhf.)

g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów(Tomaschow)
(Stationen: Blizin*), Niekłań, Końsk, Korytków: Opoczno, Jeleń, Tomaszów (Tomaschow)

h) Skarzysko (Bzin) — Nadbrzezie
(Stationen: Wąchock, Wierzbnik, Kunów. Ostrowiec, Cmielów, Jakubowice, Nadbrzezie)

i) Iwangorod — Lublin
(Stationcn: Gołąb, Nowo-Alexandria, Klementowice Nałęczów, Motycz, Lublin).

k) Lublin — Cholm
(Staionen: Minkowice, Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Cholm).*)

l) Lublin — Lubartów
(Stationen: Bystrzyca, Lubartów.*)

m) Lublin — Rozwadów
(Stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeskowice Niedrzwica duża, Niedrzwica mała, Sobieszczany, Borkowizna, Wilkołaz, Pułankowice, Kraśnik, Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Lychów, Zaklików, Lipka, Rozwadów.)

II Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelaßen:

1. Militärgüter ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Güterabfertigunsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschloßen: Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderunspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

2. Die Beförderung erfolgt;

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosniseh-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarn sowie der bosnisch-herzegowinischen Ei-

senbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und Deutschen Okkupationsgebieten gelenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E.,Sosnowice We. E. Ząbkowice (Sombkowice), Czenstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszow (Tomaschow) mit dem Zusatz: „zur Weiterbeförderung nach . . . (Empfangsstation)“ auszuführen ist.

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Österreich-Ungarns, sowie der bosnisch-herzngowinischen Eisenbahnen auf Grund interner von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E.: Ząbkowice (Sombkowice), Czenstochau (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken derk. u. k, Heeresbahn lediglich diese Beförderungsbedingungen.

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heersbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre nach und von deutschen Stationen, einschließlich der „in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupazionsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowice), Czenstochau, (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-hdrzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden, Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht aufliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

7. Barvorschüße und Nachnamen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Einteitung nachträglicher Verfügungen sind unzuläßig.

8. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anders verfügt, als vollzogen, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungstelle bekanngegeben ist.

9. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach (Aushang der) Benachrichtigungen abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

10. Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ruslande gelegen.

*) Zivilgüterverkehr dermalen noch nicht eräffnet.

7.

Eröffnug eines Kindergartens in Jędrzejòw.

Auf die Anregung, des Pfarrers Stanislaus Marchewka in Podklasztorze, ad Jędrzejów wurden in diesem Pfarrsprengel fünf Privatschulen und ein Kindergarten errichtet. Am 17/10 1915 fand, die feierliche Eröffung der ersten Schule und des Kindergartens statt.

Das k. u. k. Kreiskommando spricht dem Hochwürdigen Pfarrer Marchefka für die eifrige Tätigkeit und Mitwirkung auf dem Gebiete der Volksbildung den Dank und die besondere Anerkennung aus und hat zu Händen des Pfarrers für die Beschaffung von Spielzeug und anderen Behelfen für den Kindergarten den Betrag von 50 K gespendet.

8.

Anerkennug.

Ich spreche dem k. u.k. Gendarmerie-Wachtmeister II. Klasse, Alois Stiburek, Rechnungshilfsarbeiter beim k. u. k. Kreisgendarmerie-Kom-

mando für die stets pünktliche und gewissenhafte Versehung seines Dienstes und seinen ganz besonderen Fleiss die volle Anerkenung des k. u. k. Kreiskommandos im Namen des Allerhöchsten Dienstes.

Ich habe mich ferner gelegentlich der jüngsten Bereisung des Kreises speziell in der Gemeinde Mierzwin von der musterhaften Ordnung dortselbst, sowie von der, in jeder Hinsicht tadellosen Besorgung der Gemeindeangelegenheiten und der korrekten Führung aller Bücher und Protokolle in der Gemeidekanzlei überzeugt. Nicht minder hat mich die eifervolle und sichtlich von bestem Einfluss auf das Gemeinwesen zeigende Tätigkeit des Gendarmeriepostenkommandos in Imielno befriedigt.

Auch bei meiner Inspizierung in der Gemeinde Sobków habe ich recht gute Erfolge seitens des erst seit Kurzem dort eingesetzten Gemeindevorsteher erkannt, die um so höher einzuschätzen sind, als gerade diese Gemeinde durch den Krieg besonders gelitten hat.

Ich spreche daher dem k. u. k. Gend. Vicewachtmeister Eduard Gaüdl sowie den Gemeindevorstehern Nikolaus Krzepkowski in Mierzwin und Ladislaus Łękawski in Sobków und dem Gemeindesekretär Marzell Syrek in Mierzwin für ihr ersprießliches Wirken meine vollste Anerkennung aus.

9.

Ankauf von Futterartikel.

Das Kreiskommando kauft nachstehende Futterartikel und zahlt hiefür sofort folgende Höchstpreise:

Oelkuchen	K 20.
Heu. Grummet und Klee gepresst	K 8
ungepresst	K 7.
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine und Wicke	K 25.
Hirse	K 36.
Hinterfrucht (:je nach Qualität:)	K 8. bis K 12.

Auch Erbsen, Fisolen und Mohn werden eingekauft und je nach Qualität gezahlt.

Sämtliche Preise verstehen sich pro q (100 kg) Bahnhof Jędrzejów.

10.

Emalierte Kessel und Geschirre.

Die Firma Westen in Olkusz hat grosse gestanzte bis zu 80 cm Durchmesser verzinkte und geschliffene emalierte Kessel und Geschirre. Die Kessel können als Ersatz für Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind in grossen Quanten lagernd.

Im gegebenen Falle sind Reflektanten an die Firma Westen in Olkusz zu weisen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Generalmajor, m. p